

Satzung

des

Angelsportverein Dalum – Gr. Hesepe e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Dalum - Groß Hesepe e.V.“ und hat den Sitz in der Gemeinde Geeste. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Meppen eingetragen.

§ 2

Ziele des Vereins

Ziele des Vereins sind der Zusammenschluss aller Sportangler am Sitz des Vereins, Förderung der ideellen Sportangelei einschließlich des Castingssportes, Hege und Pflege des Fischbestandes, Unterhaltung eines biologischen einwandfreien Zustandes unserer heimischen Gewässer. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

Jede Person kann nach Vollendung des 15. Lebensjahres Mitglied werden. Der Vorstand kann eine beantragte Mitgliedschaft ohne Begründung ablehnen oder von besonderen Bedingungen abhängig machen, z. B. Fischereiprüfung.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch schriftlich erklärten Austritt zum Jahresende
- c) auf Beschluss des Ehrenausschusses

Weiterhin scheiden Mitglieder ohne besonderen Beschluss aus, die mit der Beitragszahlung für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre im Rückstand sind.

§ 5

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassenwart,
dem Gewässerwart,
und 2 Jugendwarte.

Aufgaben des Vorstandes

Es ist Pflicht des Vorstandes, alle im Vereinsleben anfallenden Aufgaben im Sinne der Satzung und der Versammlungsbeschlüsse abzuwickeln. Er hat das Recht, Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen in allen Belangen der Sportangelei und zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Verein, sofern dieses nicht in der Satzung verankert ist.

Der Vorstand ist der jährlichen Generalversammlung Rechenschaft schuldig über seine Tätigkeit und über alle Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Jahr.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von Ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Verein berechtigt.

§ 6

Ehrenausschuß

Der Ehrenausschuß besteht aus 5 Mitgliedern. Er wird alle 3 Jahre neu gewählt. Er wählt unter sich einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Ausschuß ist beschlussfähig, wenn 2 Mitglieder und der Vorsitzende oder der Schriftführer anwesend sind.

§ 7

Die Aufgaben des Ehrenausschusses

Der Ehrenausschuß beschließt über Verstöße der Mitglieder gegen die Satzung oder gegen sonstige Vereinsvorschriften. Er kann Geldbußen verhängen, die Angelerlaubnis auf Zeit entziehen oder anderen Aufgaben verhängen. Er kann in besonderen Fällen Mitglieder aus dem Verein ausschließen. Der Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich angefochten werden. Hierüber entscheidet die nächste Generalversammlung.

§ 8

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung wählt alle 3 Jahre den Vorstand. Sie beschließt ferner die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Zahl und Art des zugelassenen Angelgerätes, die Artenschonzeiten und Mindestmaße, wobei die gesetzlichen Mindestmaße nicht unterschritten werden dürfen, sofern Änderungsanträge hierzu gestellt werden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Einladungen zur Generalversammlung erfolgen über Rundschreiben. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitglieder werden bei Bedarf durch den Vorsitzenden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Diese dienen der allgemeinen Orientierung und Belehrung, der Aussprache und Pflege der Geselligkeit. Einladungen erfolgen über Rundschreiben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, ihren Mitgliedsbeitrag bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Bei späterer Einzahlung wird ein Verzugszuschlag von 5,- Euro erhoben.

Der rückständige Beitrag kann per Nachnahme eingezogen werden. Die Mitglieder haben ferner die Pflicht, ihre ausgefüllte Fangliste bei Ausstellung des Erlaubnisscheines abzugeben. Sie müssen sich an die Satzung, die Vereins- und Vortandsbeschlüsse und an die bestehenden fischereirechtlichen Bestimmungen halten. Jedes Mitglied muss für Ordnung und Sauberkeit an den Gewässern sorgen. Die Mitglieder haben da Recht auf Ausübung des Angelsportes in sämtlichen Pachtgewässern des Vereins. Jedes Mitglied darf einen anderen Angler innerhalb der Vereinsgewässer kontrollieren.

§ 11

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderhilfe, Verein für heilpädagogische Hilfe e.V. 49716 Meppen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Vorstehende Satzung wurde am 30. Juli 1979 von der außerordentlichen Hauptversammlung verabschiedet und um 21.00 Uhr in Kraft gesetzt. Hiergegen erlischt die Satzung vom 08.10.1960.

Geeste, den 30.07.1979